



MUTTERKUH SCHWEIZ  
VACHE MÈRE SUISSE  
VACCA MADRE SVIZZERA  
VATGA MAMMA SVIZRA

Mutterkuh Schweiz Telefon + 41 (0) 56 462 33 55  
Stapferstrasse 2 Telefax + 41 (0) 56 462 33 56  
Postfach info@mutterkuh.ch  
CH-5201 Brugg www.mutterkuh.ch www.beef.ch

Brugg, 1.11.2017

## **Reglement Rekurswesen/Rekursdelegation**

### **1. Grundlagen**

Das vorliegende Reglement regelt Organisation und Tätigkeit der Rekursdelegation der Inspektionsstelle beef control und die Abläufe für Einsprachen generell. Die Rekursdelegation behandelt Rekurse zu Entscheiden von beef control zu den Markenprogrammen von Mutterkuh Schweiz.

### **2. Wahl und Konstituierung**

Die Rekursdelegation ist ein unabhängiges Fachgremium von maximal vier Mitgliedern. Sie behandelt die eingehenden Rekursfälle zweiter Instanz. Die Mitglieder und die Präsidentin/der Präsident werden vom Vorstand von Mutterkuh Schweiz gewählt.

Das Sekretariat der Rekursdelegation wird durch beef control geführt.

Der Vorstand von Mutterkuh Schweiz hat die Oberaufsicht über die Rekursdelegation und das Sekretariat. Er definiert deren Reglement, deren Konstitution sowie sämtliche finanziellen Aspekte.

### **3. Wählbarkeit und Unabhängigkeit**

Die Mitglieder der Rekursdelegation können Mitglied bei Mutterkuh Schweiz sein, nicht aber Mitglied des Vorstandes oder ArbeitnehmerIn von Mutterkuh Schweiz oder beef control.

Die Mitglieder der Rekursdelegation müssen fachlich befähigt sein, ihre Aufgabe zu erfüllen.

### **4. Aufgaben und Kompetenzen**

Rekurse erster Instanz werden durch die Leitung beef control bearbeitet. Es wird geprüft, ob der Entscheid des Inspektors bzw. der Inspektionsstelle korrigiert oder neu beurteilt werden muss. Eine Korrektur kann gemacht werden, wenn Mitarbeitenden von beef control anlässlich der aktuellen Inspektion oder der Nachbearbeitung Fehler unterlaufen sind. Eine Neubeurteilung ist nur möglich, wenn neue Tatsachen geltend gemacht werden, welche zum Zeitpunkt der Inspektion bereits Bestand hatten, jedoch nicht vorgebracht worden waren. Sind weder eine Korrektur noch eine Neubeurteilung möglich, so geht die Einsprache nach mündlicher Information des Rekurrenten an die Rekursdelegation zur Beurteilung in zweiter Instanz.

Die Rekursdelegation behandelt Streitigkeiten zwischen Produzenten und beef control namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Wegleitungen sowie der Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes und der Marktneutralität. Sie überprüft bei Rekursen zweiter Instanz die Entscheide von beef control.

Die Einberufung der Rekursdelegation erfolgt durch das Sekretariat. Der Vorsitz obliegt der Präsidentin/dem Präsidenten bzw. der von ihr/ihm beauftragten Person. Bei Bedarf können Vertreter der Inspektionsstelle, der Geschäftsstelle oder der Gremien von Mutterkuh Schweiz oder der/die Rekurrent/in befragt oder zur Sitzung eingeladen werden.

Zur Beurteilung des Sachverhalts ist die Rekursdelegation zur Einsichtnahme in die Kontrollunterlagen der Inspektionsstelle ermächtigt. Sie ist verpflichtet, dem Rekurrenten das rechtliche Gehör zu gewähren. Die Rekursdelegation kann weitere Untersuchungen, Nachkontrollen usw. anordnen bzw. durch unabhängige Dritte vornehmen lassen. Sie kann auch unangemeldet selbst einen Augenschein vornehmen. Sie berücksichtigt bei ihren Massnahmen die Tragweite des Entscheids und die anfallenden Kosten.

Bei lückenhaften Normen und Richtlinien entscheidet die Rekursdelegation in eigener Kompetenz, erstattet aber dem Vorstand von Mutterkuh Schweiz Bericht über den erfolgten Entscheid und stellt einen Antrag zur Präzisierung der Normen und Richtlinien.

Nach gefälltem Entscheid beauftragt die Rekursdelegation die Inspektionsstelle mit den für den Abschluss des Rekurses notwendigen Aufgaben (Anpassungen in BeefNet und Labelbase, Meldung an Labelgeber, Vermittler etc.).

Eine Weiterdelegation von Kompetenzen ist unzulässig.

### **5. Einreichung und Bearbeitung**

Die Einreichfrist, die Form und der Einreichungsort von Rekursen durch die Rekurrenten sind in den Produktionsreglementen der Markenprogramme von Mutterkuh Schweiz geregelt.

Rekurse sollen so rasch als möglich behandelt werden. An die Rekursstelle eingereichte Rekurse werden nach Möglichkeit innerhalb von 30 Tagen bearbeitet.

### **6. Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Entscheid**

Die Rekursdelegation ist mit mindestens zwei Mitgliedern beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit muss eine Einigung erzielt werden. Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg oder telefonisch gefasst werden, vorausgesetzt, kein Mitglied verlangt die Beratung an einer Sitzung.

Die Mitglieder der Rekursdelegation sind bei möglichen Interessenskonflikten verpflichtet, in den Ausstand zu treten. Es sind dies Angelegenheiten, die sie selbst oder mit ihnen in direkter Beziehung stehende, natürliche oder juristische Personen betreffen, wie direkte Verwandte, Verschwägere und direkte Geschäftspartner. Insbesondere gilt dies auch für Rekurse gegen Entscheide, an denen die Mitglieder in irgendeiner Form direkt mitgewirkt haben.

Die Rekursdelegation entscheidet nach Massgabe der vorliegenden Fakten sowie aufgrund der geltenden, anwendbaren Normen. Der Entscheid ist endgültig. Entscheide im Einzelfall binden die Rekursdelegation grundsätzlich nicht.

Der Rekursentscheid ist zu begründen. Der Entscheid wird dem/der Rekurrenten/in schriftlich (eingeschrieben) mitgeteilt.

Die Rekursdelegation erstattet dem Vorstand von Mutterkuh Schweiz periodisch Bericht über ihre Tätigkeit.

### **7. Protokoll**

Es wird ein Protokoll erstellt, das über Anwesenheit, geführte Diskussionen und Beschlüsse hinreichend Aufschluss gibt. Insbesondere sollen daraus Entscheidungsgrundlagen, Argumente und Stimmenverhältnisse ersichtlich sein. Arbeitsunterlagen werden nötigenfalls beigelegt. Zirkular- oder Telefonbeschlüsse sind in das nächste Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist an der nächsten Sitzung zu genehmigen.

### **8. Geheimhaltung und Aktenrückgabe**

Die Mitglieder der Rekursdelegation sowie des Sekretariates sind verpflichtet, über Angaben und Informationen die ihnen im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Amtes zur Kenntnis gebracht werden, Stillschweigen gegenüber Dritten zu bewahren. Alle Geschäftsakten sind spätestens bei Amtsende zurückzugeben.

## **9. Entschädigung**

Es gilt das Entschädigungsreglement von Mutterkuh Schweiz.

## **10. Gebühren**

Dem Rekurrenten werden folgende Kosten in Rechnung gestellt:

- Bearbeitung der Einsprache in erster Instanz
  - Korrektur des Entscheides der Inspektionsstelle – keine Verrechnung des Aufwandes
  - Neuurteilung des Entscheides der Inspektionsstelle – 50 Franken zzgl. MwSt.
  - Weitergabe an zweite Instanz - keine Verrechnung des Aufwandes
- Bearbeitung der Einsprache in zweiter Instanz
  - Gutheissung des Rekurses – keine Verrechnung des Aufwandes
  - Ablehnung des Rekurses – 500 Franken zzgl. MwSt.
  - Teilweise Gutheissung des Rekurses (z.B. Reduktion/Milderung der Sanktion) – 250 Franken zzgl. MwSt.

## **11. Inkrafttreten**

Dieses Reglement wurde vom Vorstand von Mutterkuh Schweiz am 07.11.2016 gutgeheissen. Der Vorstand hat letztmals am 14.11.2017 mit Inkraftsetzung per 01.11.2017 eine Überarbeitung vorgenommen. Das vorliegende Reglement ersetzt das Reglement vom 1.11.2016.